

Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates des Kantons Aargau

Sitzung: 31. Oktober 1995

Me/ek

Art. Nr. 1321

(7045) Gemeinde Eiken; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Auflagen, Änderungen und Feststellungen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 16. August 1995.

Namens der Bau- und Planungskommission referiert deren Präsident, Reinhard Gloor, Birr.

Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Weder zum Eintreten noch zur Detailberatung wird das Wort gewünscht.

In gesamthafter Abstimmung wird mit grosser Mehrheit

b e s c h l o s s e n :

1.

Folgende Teile der am 4. Dezember 1992 von der Gemeinde Eiken beschlossenen Vorlage werden mit folgende Auflagen, Änderungen und Feststellungen verabschiedet:

1.1 Bauzonenplan

- a) Die Schraffur im Bauzonenplan (= lärmvorbelastete Gebiete) bei den Parzellen Nrn. 2215, 2216, 2282 und 2283 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der Gemeinderat wird aufgefordert, die gemäss Waldgesetz erforderliche Waldfeststellung zu veranlassen und die rechtskräftigen Waldgrenzen im Bauzonenplan nachzutragen.

1.2 Kulturlandplan

Die Parzelle Nr. 4005 (0,17 ha) wird der Materialabbauzone, eine Teilfläche der Parzelle Nr. 298 (0,83 ha) der Landwirtschaftszone zugewiesen.

1.3 Bau- und Nutzungsordnung

Es wird festgestellt, dass Bestimmungen, die dem unmittelbar anwendbaren neuen kantonalen Recht widersprechen, nicht anwendbar sind.

- 8. Nov. 1995

Abt. Raumplanung				
E	9. Nov. 1995			Nr. 452
	Chef	GK	H+U	BZ
			15	Sekr.

Kopie: - Va
- Pläne

2.

Im übrigen werden der Bauzonenplan, der Kulturlandplan und die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Eiken vom 4. Dezember 1992 genehmigt.

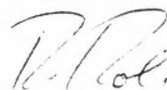
3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug

- (2) Baudepartement
- **Abteilung Raumplanung BD**
- Rechtsabteilung BD
- Gemeinderat 5074 Eiken
- (2) Staatskanzlei (RS/Publikation)

Vizepräsident:



Staatsschreiber:

i.V.

